

Arbeiten in Finnland – steuerliche Rahmenbedingungen

1. Arbeitnehmer, die für höchstens 6 Monate in Finnland arbeiten

a) Arbeitgeber ist ein finnisches Unternehmen

Arbeitnehmer, die sich höchstens 6 Monate in Finnland aufhalten und bei einem finnischen Arbeitgeber beschäftigt sind, bekommen direkt vom Arbeitgeber eine Quellensteuer in Höhe von 35 % bei der Lohnauszahlung abgezogen. Zusätzlich zu dieser Steuer behält der Arbeitgeber vom Lohn auch Sozialversicherungsbeiträge ein, falls der Arbeitnehmer nicht im Besitz der Bescheinigung E 101 ist, die nachweist, dass er in einem anderen Land als in Finnland versichert ist.

Die Quellensteuer ist eine endgültige Steuer und der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet in Finnland eine Steuererklärung abzugeben.

Betragen die Einkünfte in Finnland mindestens 75 % des Jahreseinkommens und wohnt der Arbeitnehmer in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums, kann er nachträglich eine progressive Besteuerung statt der Quellensteuer von 35 % fordern.

Vorgehensweise:

Der Arbeitnehmer muss sich zunächst ein finnisches Personenkennzeichen beschaffen. Danach kann beim Finanzamt in Finnland eine Quellensteuerkarte beantragt werden, die dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss.

b) Arbeitgeber ist kein finnisches Unternehmen und der Arbeitnehmer ist kein Leiharbeiter

Bleibt der Arbeitnehmer höchstens 6 Monate in Finnland und beziehen seinen Lohn von einem anderen als in Finnland ansässigen Unternehmen*, braucht der Arbeitnehmer von seinem Lohn keine Steuer in Finnland zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer jedoch ein Leiharbeiter z. B. aus Estland, Litauen, Lettland, Schweden, Norwegen, Dänemark oder Island, kann Finnland Ihren Lohn besteuern.

**) Ein ausländisches Unternehmen, das eine feste Betriebsstätte in Finnland hat, wird einem finnischen Arbeitgeber gleichgestellt. Eine feste Betriebsstätte kann z.B. bei einem längeren Bau-, Installations- oder Montageprojekt entstehen. Die Entstehung einer festen Betriebsstätte wird von den finnischen Finanzbehörden entschieden. Hat der ausländische Arbeitgeber eine feste Betriebsstätte in Finnland, wird der von diesem Arbeitgeber bezogene Lohn in Finnland besteuert.*

2. Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate in Finnland arbeiten

Arbeitnehmer, die sich länger als 6 Monate in Finnland aufhalten sind in Finnland unbeschränkt steuerpflichtig. Es spielt keine Rolle, ob Sie von einem finnischen oder einem ausländischen Arbeitgeber oder teilweise von beiden Lohn beziehen**. Zusätzlich zu dem Lohnsteuerabzug werden von ihrem Lohn in Finnland Sozialschutz- und Versicherungsbeiträge einbehalten, soweit Sie nicht im Besitz der Bescheinigung E 101 sind. Sie müssen in Finnland eine Steuererklärung abgeben.

***) Ist der Arbeitgeber nicht in Finnland ansässig, kann Finnland nicht den von diesem Arbeitgeber bezogenen Lohn in einem solchen Jahr besteuern, in dem alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:*

- *Die Dauer Ihres Aufenthalts in Finnland beträgt höchstens 183 Tage in einem Kalenderjahr*
- *Ihr betreffender Arbeitgeber ist in Finnland nicht im Besitz einer festen Betriebsstelle, deren Einkünfte von Ihrem Lohn belastet wird*
- *Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin und Ihre Kinder wohnen weiterhin im gemeinsamen Heim Ihrer Familie Ihres ständigen Wohnsitzlandes, das eines der folgenden Länder ist: Ägypten, Belgien, Bosnien-Herzegowina, China, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Indien, Italien, Japan, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Philippinen, Polen, Portugal, Sambia, Schweiz, Serbien, Spanien, Süd-Korea, Tansania, Türkei oder Ungarn.*(Veröffentlichung Nr. 4173 finnisches Finanzamt unter www.vero.fi)

Vorgehensweise:

Der Arbeitnehmer muss sich zunächst ein finnisches Personenkennzeichen beschaffen. Danach kann beim Finanzamt in Finnland eine Steuerkarte beantragt werden, die dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss. Der Arbeitgeber kann aufgrund der Steuerkarte die Einkommensteuervorauszahlungen (vergleichbar mit der deutschen Lohnsteuer) berechnen und von Ihrem Lohn einbehalten.

Ist der Arbeitgeber nicht in Finnland ansässig und besitzt dieser ebenfalls keine feste Betriebsstätte in Finnland, ist er nicht zur Einbehaltung von Einkommensteuervorauszahlungen vom Lohn in Finnland verpflichtet. In solchen Fällen ist es wichtig, dass sich der Arbeitnehmer selbst beim Finanzamt meldet, um eine Festlegung von Vorauszahlungen zu beantragen.

Steuern und mögliche Abzüge

In Finnland einzubehaltende Steuern sind die progressive Staatssteuer sowie eine Kommunalsteuer und eine Kirchensteuer. Ein Abzug der Werbungskosten sowie Darlehenszinsen für eine eigengenutzte Wohnung wird gestattet.

Wohnen der Ehegatte und die Kinder weiterhin in dem eigentlichen Wohnsitzland, werden auch die Kosten für Besuche bei der Familie teilweise abgezogen. In Finnland sind Reisekosten bis zu 7.000 €/Jahr nach Abzug einer Selbstbeteiligung absetzbar. Absetzungen aufgrund von Familienverhältnissen – vergleichbar dem Splittingtarif bei Ehegattenveranlagung - sind nicht möglich. Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer sind teilweise absetzbar. In einem gewissen Umfang können zudem gezahlte Versicherungsbeiträge für eine im Bereich der Europäischen Union abgeschlossenen freiwilligen Rentenversicherung abgesetzt werden.

Die Abgabe einer Steuererklärung ist in Finnland Pflicht

In Finnland ist grundsätzlich jeder verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Von der früheren Regelung, nach der die Einkommensteuererklärung bis zum 31.01. des Folgejahres abzugeben war, hat man glücklicherweise Abstand genommen.

Die fortschrittliche finnische Finanzverwaltung sendet seit einigen Jahren den Steuerpflichtigen einen Vorschlag für die Besteuerung zu. Ist man mit diesem Vorschlag einverstanden, muss keine weitere Erklärung abgegeben werden. Danach sind nur die festgelegten Steuern zum Fälligkeitstermin pünktlich zu begleichen. Ist man mit dem Vorschlag nicht einverstanden, muss jedoch eine Einkommensteuererklärung bis zum

individuellen Abgabetermin dem Finanzamt eingereicht werden. Wer keinen Vorschlag bekommen hat, muss beim Vorhanden sein von Einkünften selbständig eine Einkommensteuererklärung bis zum 15.05. des Folgejahres abgeben.

Außerhalb von Finnland bezogene Einkünfte

Wenn Sie in Finnland eine Steuererklärung abgeben, sind darin auch grundsätzlich Einkünfte von nicht in Finnland bezogenen Einkommen anzugeben. Das bedeutet jedoch nicht in allen Fällen, dass diese in Finnland besteuert werden. Ein zwischen Finnland und dem eigentlichen Wohnsitzland abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen kann die Besteuerung eines anderen Einkommens in Finnland verhindern.

Sollte das aus dem Ausland bezogene Einkommen in Finnland besteuert werden, wird eine mögliche Doppelbesteuerung allgemein dadurch vermieden, dass die ausländische Steuer von der von demselben Einkommen zu entrichtenden Steuer in Finnland abgezogen wird.